



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen,
Ordnung und Umwelt
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 5
Haus E, Zimmer E 306
Ansprechpartner(in): René Carouge
Telefon: 03366 35-1690
Telefax: 03366 35-2679
Rene.Carouge@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)

Ihr Zeichen:

Mein Geschäftszeichen: 67.02-55.20.29-0998/22
(bitte im Schriftverkehr immer angeben)

08. Juni 2022

Antrag vom 20.04.2022 auf Akteneinsicht in die Unterlagen zur Betriebsstörung auf dem Tesla-Gelände am 11./12.04.2022 am Standort Tesla Straße 1, in 15537 Grünheide

auf Ihren Antrag vom 20.04.2022 erlässt der Landkreis Oder-Spree als untere Wasserbehörde folgenden

Bescheid.

- I. Mit Ausnahme der im Pkt. II genannten Unterlagen wird Ihnen die Akteneinsicht in die Unterlagen zur Betriebsstörung auf dem Tesla-Gelände am 11./12.04.2022 durch Übersendung der elektronischen Akte gewährt.
- II. Der Antrag auf Akteneinsicht wird hinsichtlich folgender Punkte abgelehnt:
 - a. Personenbezogene Daten
 - b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- III. Die Erteilung dieses Bescheides ist kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail Schreiben vom 20.04.2022 beantragten Sie die Akteneinsicht in die Unterlagen zur Betriebsstörung auf dem Tesla-Gelände am 11./12.04.2022 in Grünheide beim MLUK.

Der Antrag ist am 25.04.2022 im Landkreis Oder-Spree untere Wasserbehörde eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.05.2022 wurde der Betreiber zwecks entgegenstehender Belange angehört.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 gab der Betreiber seine Zustimmung zur Akteneinsicht unter der Voraussetzung der Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Schwärzung.

Zu I. und II.

Akteneinsicht gem. § 29 Abs. 1 VwVfG

Der Antragsteller hat keinen einen Anspruch auf Akteneinsicht gem. § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Voraussetzung für die Akteneinsicht ist die Stellung als Beteiligter. Diese ist vorliegend mangels Hinzuziehung nicht gegeben.

Akteneinsicht gem. § 3 UIG

Der Antragsteller hat aus § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 UIG - nach Maßgabe der im Punkt II des Tenors aufgeführten Beschränkungen - ein Recht auf Akteneinsicht in beantragten Unterlagen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Bei den betroffenen Unterlagen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 lit. a UIG, da darin Daten zum Zustand der zu berücksichtigenden Umweltbestandteile sowie der Auswirkungen der beantragten Anlagen enthalten sind. Der grundsätzlichen Anwendbarkeit des UIG steht nicht entgegen, dass die Unterlagen durch eine private Rechtsperson eingereicht worden sind; maßgeblich ist allein, dass der Landkreis Oder-Spree als Behörde nach § 2 Nr. 1 S 1 BbgUIG informationspflichtige Stelle ist und die Umweltinformationen in der behördlichen Sphäre vorhanden sind.

Die Ablehnungsgründe sind in § 8 und § 9 UIG geregelt. Dabei sind auch private Rechte Dritter zu würdigen.

Anhaltspunkte für eine offensichtlich missbräuchliche Antragstellung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG liegen nicht vor.

Der Antrag ist abzulehnen, soweit die Antragsunterlagen die personenbezogenen Daten Dritter beinhalten. (Punkt I.3.a).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG ist ein Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben personenbezogener Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Dabei ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG so auszulegen, dass eine weitere Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung in die Interessen der Betroffenen nicht erforderlich ist. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Wege des UIG indiziert die erhebliche Beeinträchtigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG. (*Karg* in BeckOK Informations- und Medienrecht § 9 UIG Rn. 13)

Der Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG abzulehnen (Punkt II. b), soweit er Unterlagen umfasst die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Nach allgemeinem Verständnis sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Mit dem Kriterium des berechtigten Interesses soll eine rein willkürliche Geheimhaltung verhindert werden. (*Reidt/Schiller* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht § 9 UIG Rn. 20 m.w.N.)

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen war festzustellen, dass Teile der Dokumente als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu werten sind. Nach Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Offenbarung der Informationen gegenüber den privaten Belangen an deren Geheimhaltung überwogen vorliegend die Interessen zur Geheimhaltung. Somit waren diese von der Akteneinsicht auszunehmen.

Im Übrigen sind die begehrten Dokumente nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu werten.

Sonstige Aspekte, die auf ein darüber hinausgehendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe im Sinne von § 9 Abs. 1 UIG hindeuten, sind weder dem Vorbringen des Antragstellers zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Hinsichtlich der Art und Weise des Zugangs zu Umweltinformationen war § 3 Abs. 2 UIG zu beachten. Satz 2 verdeutlicht einen Vorrang der beantragten Form des Zugangs. Vorliegend wurde die Akteneinsicht durch Übersendung der elektronischen Akte gebeten.

Dem wurde gefolgt.

III.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgUIGGebO ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Für die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten können gebührenpflichtige Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BbgUIGGebO entstehen. Falls erforderlich ergeht hierzu ein separater Gebührenbescheid.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Freundliche Grüße

im Auftrag

René C. [REDACTED]
Sachgebietsleiter

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Anlage

Elektronische Akte als die Dateien:

FINAL_F4_EHS_ENV_220411_Lackiererei_KTL_geschwärzt.PDF
D0142778-s.PDF

Anhang

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I/09 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

VvVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I/03 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

UIG Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I 32, S. 1304)

BbgUIG Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26.03.2007 (GVBl. I/07 S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2015 (GVBl. I/15 Nr. 19)

BbgUIGGebO Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 23.05.2007 (GVBl. II/07 S. 130) geändert durch Verordnung vom 22.02.2013 /GVBl. II/13 Nr. 20)